

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 26.2.2024

Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025);
Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/111/3-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Verordnung sollen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils folgende Abschüsse von Rabenvögeln der Arten Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher sowie von Graureiher und Kormoran erlaubt werden:

§ 1:	Rabenkrähe	3.625 Individuen
	Elster	560 Individuen
	Eichelhäher	1.185 Individuen
§ 2:	Graureiher	97 Individuen
	Kormoran	114 Individuen

Begründet werden die Abschüsse mit Schäden in der Landwirtschaft und Fischerei bzw. mit der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts gemäß § 3 JG und werden diese auch als Ausnahmезwecke angeführt.



Zum § 1 Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher

Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher fressen zwar gelegentlich Eier bzw. Jungvögel, diese Anteile an der Nahrung sind aber, wie verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen belegen, im einstelligen Prozentbereich. Kleine Singvögel haben meist mehrere Bruten pro Saison und damit eine entsprechend höhere Fortpflanzungsrate, so dass Gelege oder Jungenverluste leichter kompensiert werden. (Übrigens auch Spechte, Kuckuck, Kohlmeisen, Kleiber oder Eichhörnchen sind für Brutverluste bei anderen Arten verantwortlich.) Ein Rückgang heimischer Kulturlandschaftsvögel (z.B. Goldammer, Rebhuhn) oder Wiesenbrüter (z.B. Kiebitz) kann den Rabenvögeln ebenfalls nicht angelastet werden. Hier sind insbesondere die intensive Landnutzung, die Ausräumung der Landschaft mit Verlusten kleinteiliger Bewirtschaftungseinheiten mit vielen Randlinien, von Hecken, extensiven Wiesen, die Trockenlegung von Feuchtstellen, die Verrohrung von Gräben sowie großflächige Aufschüttungen und Planierungen zur landwirtschaftlichen Verbesserung bzw. leichteren maschinellen Bearbeitung zu nennen. Zudem sind viele der in den Erläuterungen angeführten Arten in Salzburg nur ganz lokal verbreitet (Rebhuhn, Kiebitz), kommen gar nicht vor (Uferschnepfe), oder leben in den Hochlagen, wo weder Rabenkrähe noch Eichelhäher oder Elster als Fressfeinde auftreten (Birkhuhn). Außerdem haben Wiesenbrüter, aber auch andere Arten, im Zuge der Koevolution spezielle Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Wiesenvögel beispielsweise halten mit ihren Nestern Abstand zu potenziellen Ansitzwarten von Nesträubern.

Nicht nachvollziehbar ist wie der Abschuss von Rabenkrähen, Elster und Eichelhäher die natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren erhalten soll. Damit können weitere Lebensraumverluste und das Verschwinden gefährdeter Arten jedenfalls nicht verhindert werden.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die geplanten Abschüsse zum „Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen“ ungeeignet sind. Die Annahme, dass der Mensch durch Abschüsse einzelner Vogelarten komplexe ökologische Systeme managen könnte, ist nicht realistisch und bereits vielfach widerlegt. Das in den Erläuterungen angeführte Ziel einer Herstellung eines „Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts“ verkennt biologische Zusammenhänge und kann daher nicht als Begründung herangezogen werden.

Elstern und Eichelhäher sind territoriale Brutvögel und kommen daher in vergleichsweise geringen Dichten vor. Die Elster meidet ohnedies intensiv landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Landschaften und hat sich in durchgrünte Siedlungsräume zurückgezogen. Der LUA wurden noch nie Beschwerden über Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Obstbäumen durch diese beiden Vogelarten gemeldet. Übrigens fressen auch andere Vogelarten Saatgut und Obst, u.a. Tauben, viele Drosselarten, Stare, Grasmücken, etc.; darunter sind also auch gerade jene Arten, die nach den Erläuterungen durch den Abschuss der Rabenvögel „geschützt“ werden sollen.

Ohnedies müssten möglichen Schäden beim Eichelhäher die positiven Auswirkungen dieser Vogelart auf die Forstwirtschaft gegenübergestellt werden. Dessen Ökosystemdienstleistung besteht in der Verbreitung von Samen und der Förderung der Naturverjüngung mit standortgerechten, heimischen Baumarten.



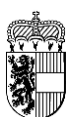
Die LUA spricht sich daher gegen die vorliegende Verordnung zur Festlegung von Höchstabschusszahlen für die Rabenvögel aus. Bei allfälligen Schäden in der Landwirtschaft durch die Rabenkrähe kann im Einzelfall ohnedies mittels Bescheid reagiert werden. Erhebliche Schäden durch Elster und Eichelhäher sind schwer nachvollziehbar. Eine Bejagung von Rabenvögeln zum Schutz anderer Tierarten ist nicht erfolgversprechend und aus ökologischer Sicht nicht erforderlich.

Ad § 2 Graureiher und Kormoran

Als fischfressende Vogelart fällt der **Graureiher** als Fischereischädling seit jeher ins Feindbild der Fischer. Durch massive Verfolgung wurde der heimische Schreitvogel bereits einmal, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in Salzburg ausgerottet. Erst als Folge strengen Schutzes erfolgte in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung und gegen Ende des Jahrzehnts gelang im nördlichen Flachgau erneut die Brut. Aber bereits damals wurden erste Abschussforderungen laut und infolge des zunehmenden Drucks der Fischerei wurde der Graureiher vom Naturschutzgesetz ins Jagdgesetz übernommen. Damals noch „ganzjährig geschont“, wurde der LUA bei Abschussanträgen Parteistellung zuerkannt. Zu einem solchen Verfahren kam es aber nicht, denn die Abschüsse wurden als „Wildschaden“ nach § 90 Jagdgesetz, unter Umgehung der Rechte der LUA, abgehandelt. Von der Politik wurde damals argumentiert, dass ein Abschuss einzelner Graureiher die Beschwerden der Fischerei zurückgehen lassen würde. Dies war aber weit gefehlt. So wurde ab 1998 alljährlich die Vogelabschussplan-Verordnung erlassen, in der mögliche Abschüsse für das kommende Jahr freigegeben wurden. Der LUA wurde nur noch ein Anhörungsrecht eingeräumt, die Stellungnahmen aber nicht berücksichtigt. Die per Verordnung zulässigen Abschusszahlen entbehrten jeglicher objektiven fachlichen Grundlage und wurden auf Wunsch des Landesfischereiverbandes ohne weitere Überprüfung festgelegt. Vom Salzburger Landesumweltanwalt wurde daher Anfang der 2000er Jahre wegen Verstößen gegen die Vogelschutzrichtlinie eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht.

Diese leitete 2004 wegen inkorrektur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Graureiher- und Kormoranjagd in Salzburg ein. Hauptkritikpunkte waren die fehlende Prüfung von Alternativen zum Abschuss sowie die nicht verifizierten Schadensangaben. Das bedeutete das Ende der damaligen Vogelabschussplanverordnungen.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird wiederum eine Verordnung zu zulässigen Höchstabschüssen von Graureihern vorgelegt. Die diesen Höchstabschüssen zugrunde gelegten Bestandszahlen basieren auf veralteten Kartierungen, die Erfassung des Brutbestandes von Lindner stammt aus dem Jahr 2005 und liegt damit beinahe 20 Jahre zurück! Die fortgesetzte Bejagung des Graureihers in Salzburg hat mittlerweile zu deutlichen Bestandseinbrüchen geführt, zahlreiche, ehemalige, auch große Brutkolonien sind erloschen (Flachgau: zwei Kolonien am Wallersee; Tennengau: Kolonien im Wiestal, Abtenau, Vigaun;



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245

Pinzgau: Kolonie in Weißbach, starker Rückgang in Saalfelden). Die Festlegung der aktuellen Höchstabschusszahlen im Verordnungsentwurf ergibt sich aus Zählungen von Fischern, von denen rund ein Viertel an den Zählungen teilnimmt, der Gesamtbestand der Vögel wird aber um weitere „angenommene“ Graureiher der Nichtmelder erhöht (s. Erläuterungen Seite 28). Eine derartige Hochrechnung ist wissenschaftlich nicht haltbar und auch nicht zulässig. Die Bestandsrückgänge beim Graureiher-Brutbestand seit der Erhebung von Lindner, aber auch die Einstufung der Art in der Roten Liste des Bundeslandes Salzburgs als „gefährdet“, bedeutet jedenfalls, dass der Erhaltungszustand des Graureihers als ungünstig eingestuft werden muss. Damit fehlt aber die rechtliche Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen.

Mit der Schonzeit beim Graureiher vom 1.2.-31.8. fällt der Zeitraum für die Abschüsse zumindest teilweise in die Phase des Rückzugs zu den Nistgebieten, was Artikel 7 der VSchRL explizit verbietet. Denn eine wissenschaftliche Untersuchung an der Universität Salzburg hat ergeben, dass die Vögel bereits im Jänner wieder ihre Brutkolonien aufsuchen.

Auch die rein rechnerisch ermittelten Schäden durch Graureiher halten einer fachlichen Überprüfung nicht stand und wurden bereits vor Jahren von der EU-Kommission kritisiert. Da Graureiher nicht nur wirtschaftlich verwertbare Fische, sondern auch Mäuse oder Amphibien frisst, entsprechen die herangezogenen Nahrungsgewichte nicht der Realität.

Eine von der Landesregierung, Abt. 4, in Auftrag gegebenen Studie „Untersuchung der Fischbestände in ausgewählten Salzburger Gewässern in Hinsicht auf den Einfluss von Graureiher und Kormoran“ (BAW-IGF 2008) kommt zu dem Schluss, dass der Einfluss des Graureihers keine negativen Einflüsse auf die Fischpopulation bewirkt und auch Abschüsse nicht zu einer Erhöhung des Fischbestandes führen. Auch in den Erläuterungen zur VO wird angegeben, dass der Graureiher den natürlichen Überschuss der Jungtiere der Fische nutzt („kompensatorische Sterblichkeit“). In der oben zitierten Studie wird daher die Habitatverbesserung für Fische, die gleichzeitig die Jagdmöglichkeiten für den Graureiher einschränkt, als Mittel der Wahl zur Förderung des Fischbestandes gesehen. Dies stellt jedenfalls eine geeignete Alternative zum Abschuss dar.

Beim **Kormoran** ändern sich die Anzahl einfliegender Individuen in den einzelnen Jahren stark. Höhere Individuenzahlen treten insbesondere in kalten Wintern auf. Die Abschüsse bewirken zwar eine kurzfristige Vergrämung, bei für die Vögel günstigen Nahrungsgrundlagen muss aber davon ausgegangen werden, dass andere Vögel die vertriebenen ersetzen. In der Studie des BAW-IGF (2008) konnten bei Äsche und Bachforelle keine populationsgefährdenden Einflüsse des Kormorans festgestellt werden. Zudem sind die angegebenen bzw. die der Hochrechnung potenzieller Schäden zugrunde gelegten und ebenfalls hochgerechneten Bestandszahlen beim Kormoran (Erläuterungen Seite 28) massiv überhöht. Die Menge übersteigt sogar die im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung von BirdLife gezählten Maximalzahlen um mehr als das Doppelte!



Somit müssen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Höchstabschusszahlen bei den fischfressenden Vogelarten Graureiher und Kormoran als wesentlich überhöht eingestuft werden. Die Methode zur Errechnung von Schäden ist nicht zulässig und geht überdies von falschen Voraussetzungen aus.

Zudem werden mit der geplanten Verordnung die nach dem Übereinkommen von Aarhus der Öffentlichkeit zustehenden Rechte über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgangen. Dies sollte aufgrund eines bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich jedenfalls vermieden werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorliegende Vogelabschussplanverordnung die strengen Ausnahmekriterien des Artikel 12 VSchRL bzw. § 104b JG nicht erfüllt:

- Die Alternativenprüfung, mit dem Ergebnis, dass es zu den Abschüssen keine Alternativen gibt, erfolgt pauschal und nicht auf den jeweiligen Einzelfall bezogen.
- Der Ausnahmegrund erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und Fischereigebieten durch Hochrechnung ist nicht nachvollziehbar und nicht zulässig. Die Abschüsse von Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Graureihern und Kormoranen führen nicht zu einem Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, bzw. stehen mit diesem sogar im Widerspruch.
- Insbesondere beim Graureiher haben die Abschüsse bereits zu einem Bestandsrückgang geführt. Der als Voraussetzung für den Abschuss erforderliche günstige Erhaltungszustand ist damit nicht gegeben. Abschüsse dieser Vogelart erfolgen auch in die Phase der Rückkehr zu den Brutgebieten, was laut VSchRL explizit untersagt ist. Geeignete Alternativen zum Abschuss sind gegeben.
- Bestandserhebung, Abschussfreigabe und Kontrolle erfolgen durch die Fischerei bzw. die Jägerschaft. Unabhängige wissenschaftliche Erhebungen als Grundlage für die Ausnahmen oder Überprüfbarkeit durch die Öffentlichkeit sind nicht gegeben.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245